

Es geht auch einfach –



Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Finanzministerium



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Abgabe der Steuererklärung ist für viele vor allem eine lästige Pflicht. Das gilt umso mehr, wenn im Alter außer der Rente keine weiteren Einkünfte hinzukommen und kaum Aufwendungen anfallen, die die Steuerlast mindern. In Mecklenburg-Vorpommern wollen wir unseren Rentnerinnen und Rentnern den meist unverhältnismäßigen Aufwand ersparen. Mit einer vereinfachten Steuererklärung ist es möglich, typische Aufwendungen wie zum Beispiel Handwerkerrechnungen, Spenden oder besonders hohe Arztrechnungen zu berücksichtigen. Das heißt für Sie: Wenn Sie nur bestimmte Ausgaben von der Steuer absetzen können oder wollen, kümmern wir uns um den Rest.

Wer diesen Service der Finanzämter nutzen kann, welche Aufwendungen wir berücksichtigen können und was dafür zu tun ist, haben wir in diesem Informationsblatt zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen bleiben: Wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt. Wir helfen Ihnen gerne.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Reinhard Meyer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Reinhard Meyer
Finanzminister
Mecklenburg-Vorpommern

Einfacher geht's immer!

Auch Rentnerinnen und Rentner sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Renten in einer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn ihre Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen. Dieser beträgt 9.158 Euro für das Jahr 2019. Bei Verheirateten verdoppelt sich der Betrag auf 18.316 Euro.

Die Renteneinkünfte werden der Finanzverwaltung von den Rententrägern mitgeteilt. Wenn Sie uns nun noch Ihre typischen Aufwendungen (Handwerkerkosten, Spenden, Arztrechnungen) mitteilen, kann Ihr Finanzamt anhand dieser Informationen Ihre Einkommensteuer festsetzen. Wenn Sie die vereinfachte Einkommensteuererklärung nutzen möchten, füllen Sie einfach den zweiseitigen Erklärungsvordruck aus. Dieser liegt in Ihrem Finanzamt aus. Sie finden den Vordruck aber auch im Internet unter



www.steuerportal-mv.de

Anschließend wird Ihnen – wie gewohnt – der Steuerbescheid übersandt. Er enthält unter anderem Angaben zur Höhe der festgesetzten Steuer und die Zahlungsfrist.

Wer kann die vereinfachte Steuererklärung nutzen?

Dieses Verfahren richtet sich an Personen, die **ausschließlich** Renteneinkünfte bezogen haben, die von der Rentenkasse übermittelt werden oder Versorgungsempfänger, bei denen die Leistungen vom Arbeitgeber übermittelt werden.

Grundsätzlich dürfen **keine** anderen Einkünfte vorliegen. Wenn Sie also beispielsweise zusätzlich noch eine Ferienwohnung vermieten, freiberuflich tätig sind, Ihr Ehegatte erwerbstätig ist, Sie bislang unversteuerte Kapitaleinkünfte (bisher kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgt) bezogen haben oder Sie sich Kapitalertragsteuer anrechnen lassen wollen, können Sie die vereinfachte Steuererklärung nicht nutzen. Sie müssen dann Ihre Einkommensteuererklärung mit den üblichen Anlagen einreichen.

Kapitaleinkünfte, von denen bereits Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt oder für die der Sparerpauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag) sind hingegen kein Problem für die Nutzung der vereinfachten Steuererklärung.

Auch wenn Sie pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) bis zu einer Höhe von insgesamt 450 Euro monatlich haben, können Sie das Verfahren nutzen.

Diese Regelungen gelten bei verheirateten Personen für beide Ehegatten. Die Nutzung der vereinfachten Einkommensteuererklärung ist selbstverständlich freiwillig.

 **Bitte beachten Sie:** Wenn Sie **besondere Aufwendungen** wie zum Beispiel **Auslandsspenden oder Stiftungsspenden geltend machen möchten, müssen Sie weiterhin eine vollumfängliche Einkommensteuererklärung mit Anlagen einreichen.**

Genauer zur Berechnung der Einkünfte oder zum Abzug von Sonderausgaben bzw. außergewöhnlichen Belastungen können Sie der Broschüre „Steuertipps für Senioren“ entnehmen.

Die vereinfachte Erklärung gilt grundsätzlich nur ein Jahr, so dass Sie jedes Jahr neu entscheiden können, ob Sie diesen Service in Anspruch nehmen möchten.

Sie haben die Wahl!



